

RS Vwgh 1992/7/20 92/18/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §14b Abs1 Z4;

FrPolG 1954 §2 Abs1;

PaßG 1969 §23;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Fremden, die Einholung eines Sichtvermerkes sei ihm deshalb nicht möglich gewesen, weil sein Reisepaß einer von ihm an das BMI gerichteten Eingabe beigeschlossen worden sei und sich seither bei der Beh befinde, vermag im Hinblick auf die Unrechtmäßigkeit seines Aufenthaltes in Österreich nicht zu entschuldigen; vielmehr wäre es am Fremden gelegen gewesen, von der Beh rechtzeitig die Herausgabe des Reisepasses zu verlangen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180143.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at